

2 U 672/06
1 HKO 396/04
(Landgericht Gera)



Verkündet am:
27.08.2008

Köditz, JAI'in
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

THÜRINGER OBERLANDESGERICHT
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

C.

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

I.

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

hat der 2. Zivilsenat des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena durch

Richter am Oberlandesgericht Dr. Schlingloff,
Richter am Oberlandesgericht Pippert
Richter am Amtsgericht Dr. Pfeifer

Im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzfrist bis zum 04. August 2008

für R e c h t e r k a n n t:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Landgerichts Gera vom 29.06.2006, Az. 1 HKO 396/04 abgeändert.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 82.067,00 US \$ nebst Zinsen in Höhe von 8 % seit dem 30.08.2006 zu zahlen.

Von den Kosten des Rechtsstreits erster Instanz haben die Klägerin 1/3, die Beklagte 2/3 zu tragen. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin macht gegenüber der Beklagten, einer Inc. mit Sitz in Kanada, Kaufpreisansprüche wegen eines Lasersystems MEL 70 G-Scan geltend. Wegen des Sach- und Streitstandes erster Instanz wird auf den Tatbestand des landgerichtlichen Urteils Bezug genommen.

Das Landgericht hat die Klage nach Beweisaufnahme mit der Begründung abgewiesen, zwischen den Parteien sei ein Kaufvertrag nicht zustande gekommen. Dies könne auch nicht aufgrund der von der Beklagten vorgenommenen Teilzahlung in Höhe von 200.000,00 US \$ angenommen werden.

Hier gegen richtet sich die Berufung der Klägerin. Sie rügt, dass das Landgericht aufgrund der vorgetragenen Gesamtumstände das Zustandekommen eines Kaufvertrages verneint hat. Sie habe aufgrund eines mündlichen Vertragsschlusses eine Auftragsbestätigung an die Beklagte übersandt, die diese widerspruchslos entgegen genommen habe. Zumindest lägen ein schlüssiges Vertragsangebot, eine schlüssige Annahme seitens der Beklagten und eine - unstreitige - Teilzahlung durch die Beklagte nach Erhalt der von ihr erstellten Rechnung vor. Die Beklagte habe das von ihr nach Kanada gelieferte Lasergerät auch an einen Herrn Dr. C. ausgeliefert und

von diesem Zahlungen erhalten. All dies hätte zumindest als annahmehadäquates Verhalten im Sinne von § 18 CISG gewertet werden müssen. Auf ein Verrechnungskonto habe die Beklagte nicht gezahlt. Dass ein Verrechnungskonto für das streitgegenständliche Geschäft keine Rolle spiele, habe sie erstinstanzlich auch ausreichend vorgetragen. Es sei nicht an die amerikanische Tochtergesellschaft, sondern an sie gezahlt worden. Schließlich rügt die Klägerin die Beweiswürdigung durch das Landgericht. Gegenforderungen stünde der Beklagten nicht zu; insoweit seien deutsche Gerichte international nicht zuständig.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung der landgerichtlichen Entscheidung die Beklagte zu verurteilen, an sie 82.067,00 US \$ nebst Zinsen in Höhe von 8 % seit dem 30.08.2006 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das landgerichtliche Urteil. Der Anspruch der Klägerin sei (nach kanadischem Recht) verjährt; deutsches Recht sei nach Art. 28 Abs. 5 EGBGB nicht anwendbar. Hilfsweise erklärt sie die Aufrechnung mit eigenen Forderungen, die ihr nach ihrer Auffassung gegenüber der Klägerin zustehen. Wegen der vorgetragenen Einzelheiten zu diesen Forderungen wird auf den Schriftsatz der Beklagten vom 21.05.2008 (Bl. 589 ff. d.A.) Bezug genommen.

Der Senat hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen K., F. und B.. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift vom 20.02.2008 Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung hat auch in der Sache Erfolg.

1.) Die Klage ist zulässig. Seine internationale Zuständigkeit hat das Landgericht zutreffend bejaht. Dies wird im Berufungsverfahren auch nicht mehr gerügt.

2.) Der der Höhe nach unstreitige Anspruch der Klägerin (Kaufpreis plus Frachtkosten) folgt aus § 433 Abs. 2 BGB, weil zwischen den Parteien ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist. Die Klägerin hat zumindest dadurch ein Vertragsangebot an die Beklagte gerichtet, dass sie dieser eine Auftragsbestätigung und in der Folge auch eine Rechnung hat zukommen lassen (OLG Frankfurt RiW 2001, 383), die dieser unstreitig auch zugegangen sind. Die Beklagte hat dieses Angebot dadurch angenommen, dass sie eine ganz erhebliche Teilzahlung in Höhe von 200.000,00 US \$ auf ein Konto der Klägerin geleistet hat. Diese (schlüssigen) Vertragserklärungen, die Bedeutung im Sinne von Art. 14, 18 Abs. 1 CISG haben, sind zwischen den Parteien ausgetauscht worden. Insbesondere erfolgten Absprachen nicht mit der amerikanischen Tochterfirma der Klägerin oder Zahlungen auf ein insoweit eingerichtetes Verrechnungskonto. Dies steht nach der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Senats fest.

Der Zeuge K. hat glaubhaft bekundet, dass die Beklagte „von Deutschland“ gekauft habe. Die amerikanische Tochtergesellschaft der Klägerin, für die er tätig gewesen sei, habe niemals selbst Rechnungen gestellt. Sie sei lediglich koordinierend und beratend tätig gewesen und habe auf den Inhalt von Verträgen keinen Einfluss genommen. Den Einkaufspreis für die Geräte habe die Klägerin bestimmt, die Gewinnspanne der Beklagten habe in dem erzielbaren, darüber liegenden Verkaufspreis gelegen, weshalb auch er in einer E-Mail einmal von einem möglichen Betrag von 40.000,00 US \$ gesprochen habe. Die Beklagte habe in eigenem Namen gekauft und verkauft. Sie habe Rechnungen auch immer direkt „nach Deutschland“, also an die Klägerin auf deren normales Konto, bezahlt. Für den streitgegenständlichen Fall des an Dr. C. verkauften Lasergeräts hat der Zeuge K. diese Vorgehensweise bestätigt und zudem bekundet, dass das Gerät nach der Ausstellung auf einer Messe nie bei der amerikanischen Tochtergesellschaft der Klägerin eingelagert gewesen sei, vielmehr an Dr. C. geliefert und von diesem der Beklagten (in unbekannter Höhe) bezahlt worden sei. Zur von ihm verfassten E-Mail Anlage B 7 befragt, die die Beklagte zur Grundlage ihres Vortrages eines abweichenden

Geschehensablaufs gemacht hat, hat der Zeuge ausdrücklich bekundet, dass der darin genannte Preis eine verbindliche Zahlungsverpflichtung der Beklagten gegenüber der Klägerin und nicht nur eine „Sicherheit“ sein sollte.

Die Aussage des Zeugen K. ist glaubhaft, weil sie auch zu der vorgelegten E-Mail Korrespondenz nicht in Widerspruch steht. Der Zeuge ist glaubwürdig, weil er durch seine bedachte Aussage um Wahrheitsfindung bemüht war und eine Tendenz, zugunsten der einen oder anderen Partei auszusagen nicht erkennbar war.

Seine Aussage steht auch in Einklang mit den Aussagen der Zeugen B. und F.. Der Zeuge B. glaubhaft bekundet, dass die von der Beklagten geleisteten Zahlungen auf ein Konto der Klägerin eingegangen sei, das kein „Verrechnungskonto“ für die Beklagte oder sonstige Distributoren gewesen sei, sondern ein allgemeines Konto der Klägerin. Dies hat auch die Zeugin F. bestätigt.

Nach dieser Aussage bestehen keine Zweifel, dass zwischen den Parteien ein im Rahmen einer Vertragshändlerbeziehung typisches Geschäft zwischen der Beklagten und der Klägerin vereinbart worden war, bezüglich dessen weder die amerikanische Tochtergesellschaft der Klägerin als Vertragspartnerin noch ein Verrechnungskonto als besondere Zahlstelle eine Rolle spielten. Es besteht deshalb auch kein Zweifel, die erhebliche Teilzahlung der Beklagten zumindest als annahmearäquates Verhalten zu werten.

3.) Für die Geltendmachung des Kaufpreisanspruches ist deutsches Recht anwendbar. Dies folgt aus Art. 28 EGBGB, insbesondere der Vermutungsregelung nach Art. 28 Abs. 2 EGBGB. Zwischen den Parteien ist ein Kaufvertrag geschlossen worden. Dies steht nach der Beweisaufnahme, wie ausgeführt, zur Überzeugung des Senats fest. Charakteristische Leistung im Sinne von Art. 28 EGBGB ist, zumal es sich um einen Verkauf im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit der Klägerin handelt, die Leistung des Verkäufers (BGH NJW 1997, 2322). Etwas anderes gilt auch nicht aufgrund von Art. 28 Abs. 5 EGBGB. Aus der Gesamtheit der zu berücksichtigenden Umstände ergibt sich nicht, dass das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien einen näheren Bezug zum kanadischen Recht aufweist. Die Beweisaufnahme hat

ergeben, dass die US-amerikanische Tochtergesellschaft der Klägerin nicht in die kaufvertraglichen Beziehungen eingebunden war. Der Kaufvertragsschluss erfolgte nicht auf der Messe in Kanada. Dagegen sprechen auch die Ausfuhrpapiere der Klägerin. Im Übrigen ändert auch das Bestehen einer vertragshändlerähnlichen Beziehung zwischen den Parteien, wie sie sich aus dem „Letter of Authorization“ ergeben könnte, nichts an dieser Beurteilung. Die aufgrund eines solchen Rahmenvertrages zu erbringenden Leistungen des Vertragshändlers mögen zwar nach kanadischem Recht zu beurteilen sein. Dies gilt jedoch nicht für die in Ausfüllung des Rahmenvertrags vereinbarten einzelnen Kaufverträge, weil es sich hierbei um rechtlich selbständige Verträge handelt (so ausführlich und überzeugend: OLG Düsseldorf NJW-RR 1997, 822, 823 m.w.N.). Deshalb verbleibt es für die im Rahmen der Vertragshändlerbeziehung geschlossenen Kaufverträge bei der Anwendung deutschen Rechts. Für eine abweichende, stillschweigend vereinbarte Rechtswahl zugunsten des Rahmenvertragstatuts hat die Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte ergeben.

4.) Der Kaufpreisanspruch der Klägerin ist nicht verjährt. Auch in Hinblick auf die Verjährungsfrage ist, wie bereits ausgeführt, deutsches Recht anwendbar. Die Parteien haben keine Rechtswahl getroffen. Deshalb, weil das CISG keine Regelung zur Verjährung enthält und weil das Verjährungsübereinkommen nicht anwendbar ist, weil Deutschland kein Vertragsstaat ist, ist nach Art. 28 Abs. 1, Art. 28 Abs. 2, Art. 32 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB für die Frage der Verjährung deutsches Recht anzuwenden.

Die am 30.12.2004 eingereichte und unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten einer Auslandszustellung ohne von der Klägerin verursachte Verzögerungen im Mai 2005, also noch alsbald zugestellte Klage hat die nach deutschem Recht geltende Verjährungsfrist (endend mit Ablauf des 31.12.2004) in Bezug auf den im Jahre 2000 fällig gewordenen Anspruch rechtzeitig gehemmt (§§ 196 Abs. 2, 201 BGB aF; Art. 229 § 6 Abs. 1, 3 EGBGB, § 204 Nr. 1 BGB).

5.) Die Beklagte kann gegen den Kaufpreisanspruch der Klägerin im vorliegenden Verfahren nicht aufrechnen. Im Ergebnis kommt es deshalb auf die Frage, ob die Beklagte die Gegenforderungen ausreichend dargelegt,

insbesondere zur Passivlegitimation und zu anwendbaren Rechtsgrundlagen ausreichend vorgetragen hat, nicht mehr entscheidend an.

In Hinblick auf die hilfsweise zur Aufrechnung gestellten Forderungen der Beklagten fehlt es an der internationalen Zuständigkeit des Senats für die Entscheidung über die materiellrechtliche Begründetheit der Aufrechnungsforderungen, selbst wenn in Hinblick auf die Frage der Wirksamkeit der Aufrechnungserklärung deutsches Recht anzuwenden ist (BGH NJW 1994, 1413, 1416). Die internationale Zuständigkeit ist deshalb nicht gegeben, weil deutsche Gerichte für die selbständige klageweise Geltendmachung dieser Ansprüche international ebenfalls nicht zuständig wären (BGH NJW 1993, 2753). Dies ist jedoch der Fall, weil - diese Ansicht vertritt auch die Beklagte im Parallelverfahren vor dem Landgericht Gera (Az. 1 HKO 165/04) - diese Ansprüche das Vertragshändlerverhältnis als solches und insbesondere Provisionsansprüche betreffen. Dann gilt nach Art. 28 Abs. 2 EGBGB, dass kanadisches Recht zur Anwendung kommt, weil die charakteristische, die Provisionspflicht auslösende Leistung vom Vertragshändler vor Ort erbracht wird. Sind der Provisionsanspruch der Beklagten und der entsprechende Erfüllungsort materiellrechtlich nach kanadischem Recht zu beurteilen, weil auch das CISG mangels Kaufvertrages insoweit nicht anwendbar ist, und weist dieses Recht auf eine Erfüllungspflicht in Kanada hin, dann fehlt es an der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte. Dasselbe gilt im Übrigen (erst recht) dann, wenn die zur Aufrechnung gestellten Forderungen nicht Provisionsansprüche, sondern eigene Forderungen aus stornierten Geschäften betreffen (z.B. Anlagen B 13 – 15 und Anlagen B 21, B 23, B 25 und B 32), weil insoweit ebenfalls (anders als beim streitgegenständlichen Kaufvertrag) ein nach kanadischem Recht zu bestimmender Erfüllungsort in Kanada vorliegt. Deshalb kann der Senat wegen der Rechtskraftwirkung, die eine solche Entscheidung hätte, nicht über die zur Aufrechnung gestellten Forderungen entscheiden. Die Parteien haben auch nicht rügelos verhandelt (vgl. Zöller/Greger § 145 ZPO Rn. 19), weil die Klägerin die internationale Zuständigkeit ausdrücklich gerügt hat. Die Beklagte muss ihre Aufrechnungsforderungen also beim international zuständigen Gericht eigenständig weiter verfolgen (Zöller/Greger § 145 ZPO Rn. 19). An dieser zutreffenden Ansicht ändert auch nichts die von der Beklagten zitierte Auffassung von Hausmann (Internationales Vertragsrecht Rn. 3089), da diese

sich auf den Anwendungsbereich der EuGVO beschränkt, wohingegen der vorliegende Fall europarechtlichen Implikationen nicht unterliegt.

6.) Zinsen kann die Klägerin in gesetzlicher (§ 288 Abs. 2 BGB) Höhe verlangen. Wegen des Zinsbeginns war der Senat an den Berufungsantrag der Klägerin gebunden (§ 308 ZPO).

7.) Im Ergebnis war daher die landgerichtliche Entscheidung abzuändern und die Beklagte zur Zahlung zu verurteilen. Die Kostenentscheidung folgt für die erste Instanz aus §§ 92 Abs. 1, 269 Abs. 3 ZPO, für das Berufungsverfahren aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Die Revision war nicht zuzulassen (§ 543 Abs. 2 ZPO). Die Entscheidung betrifft das Zustandekommen eines Vertrages und die Würdigung von Beweisen im Einzelfall. Auch eine Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung machen eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erforderlich.

Dr. Schlingloff

Pippert

Dr. Pfeifer